

Versicherung von Schäden an Rollmaterial und Installationen der Bahn

Zusätzliche Allgemeine Bedingungen (ZAB)

Ausgabe 2006 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV. Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.

Artikel 100

In teilweiser Abänderung von Art. 7 k AVB oder einer an dessen Stelle tretenden Regelung sind Ansprüche aus Schäden an dem vom Versicherungsnehmer benützten Rollmaterial sowie an vom Versicherungsnehmer gemieteten Installationen (z.B. Gleise, Fahrleitungen, nicht jedoch Gebäude) der Bahn versichert.